

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

31. März 2006

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 28. Januar 2010      Geschäftszeichen: II 61-1.17.1-1/10

Zulassungsnummer:

**Z-17.1-935**

Geltungsdauer bis:

**30. März 2011**

Antragsteller:

**UNIPOR Ziegel Marketing GmbH**  
Landsberger Straße 392, 81241 München

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus UNIPOR-WH09 Planziegeln, UNIPOR-WH10 Planziegeln,  
UNIPOR-WH08 CORISO Planziegeln und  
UNIPOR-WH07 CORISO Planziegeln  
im Dünnbettverfahren mit gedeckelter Lagerfuge**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-935 vom 31. März 2006, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 13. September 2007 und 6. November 2008. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 2.1.1.3 wird wie folgt geändert:

Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- mögliche Grifflöcher nach Anlagen 10 Ä/E, 11 Ä/E oder 13 Ä/E, maximal 2 Grifflöcher  $\leq 16 \text{ cm}^2$

2. Abschnitt 3.5 erhält folgende Fassung:

### 3.5 Brandschutz

#### 3.5.1 Grundlagen zur brandschutztechnischen Bemessung der Wände

Soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die brandschutztechnische Bemessung die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4:1994-03 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile - und DIN 4102-4/A1:2001-11, Abschnitte 4.1, 4.5 und 4.8.

Der Dünnbettmörtel 900 D ist gemäß DIN 4102-4 ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1: 1998-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -).

#### 3.5.2 Einstufung der Wände in Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2

Wände und Pfeiler aus Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, müssen stets beidseitig bzw. allseitig mit einem Putz mit den besonderen Anforderungen nach DIN 4102-4, Abschnitt 4.5.2.10, versehen sein.

Tragende raumabschließende Wände mit einer Wanddicke  $\geq 300 \text{ mm}$ ,

tragende nichtraumabschließende Wände mit einer Wanddicke  $\geq 365 \text{ mm}$  und

tragende Pfeiler und tragende nichtraumabschließende Wandabschnitte mit einer Wanddicke  $\geq 365 \text{ mm}$  und einer Mindestbreite  $490 \text{ mm}$

erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2: 1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -.

Tragende raumabschließende Wände aus Planhochlochziegeln mindestens der Druckfestigkeitsklasse 6 nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen bei einem Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2 \leq 0,65$  die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2:1977-09, wenn die Wände beidseitig verputzt werden, innen mit einer mindestens  $15 \text{ mm}$  dicken Putzbekleidung der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550:2005-04 - Putz und Putzsysteme; Ausführung - und außen mit einer mindestens  $20 \text{ mm}$  dicken Putzbekleidung der Putzmörtelgruppe P II nach DIN V 18550:2005-04.

#### 3.5.3 Einstufung der Wände als Brandwände nach DIN 4102-3

Mindestens  $365 \text{ mm}$  dicke tragende Wände aus den Planhochlochziegeln WH 09, mindestens  $300 \text{ mm}$  dicke tragende Wände aus den Planhochlochziegeln WH 10, mindestens  $300 \text{ mm}$  dicke tragende Wände aus den Planhochlochziegeln WH 08 CORISO

und die  $490 \text{ mm}$  dicken Wände aus den Planhochlochziegeln WH 07 CORISO

erfüllen bei einem Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2 \leq 0,65$  die Anforderungen an Brandwände nach DIN 4102-3: 1977-09 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - wenn die Wände beidseitig verputzt werden, innen mit einer mindestens  $15 \text{ mm}$  di-



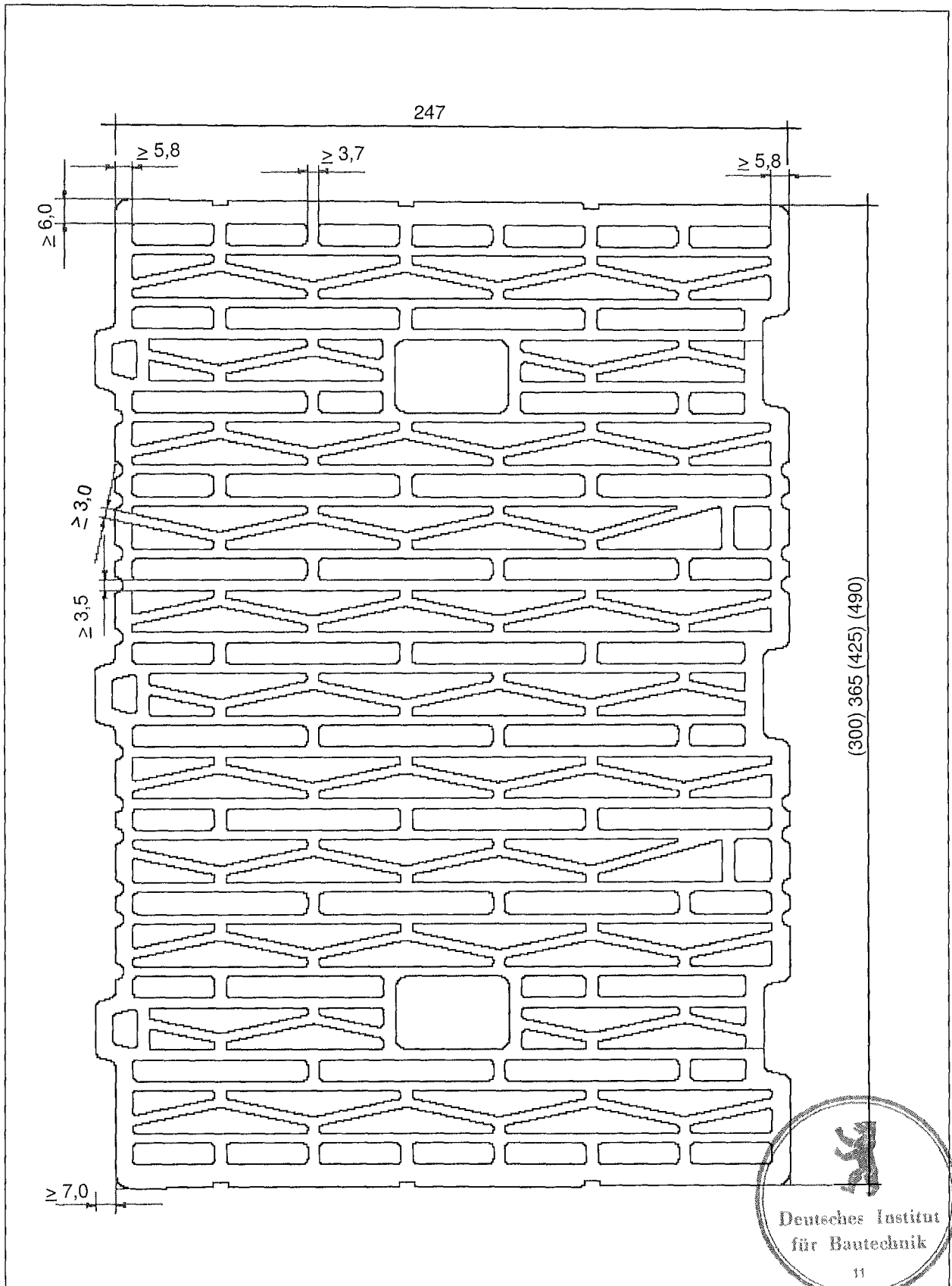
cken Putzbekleidung der Putzmörtelgruppe P IV nach DIN V 18550:2005-04 und außen mit einer mindestens 20 mm dicken Putzbekleidung der Putzmörtelgruppe P II nach DIN V 18550:2005-04 und die Planhochlochziegel mindestens der Druckfestigkeitsklasse 6 entsprechen.

3. In Anlage 6 wird das Maß der Ziegellänge 247 mm durch 307 mm ersetzt.
4. Die Anlagen 10, 11, und 13 werden durch die Anlagen 10 Ä/E, 11 /Ä/E und 13 Ä/E ersetzt.

Böttcher

Beglaubigt



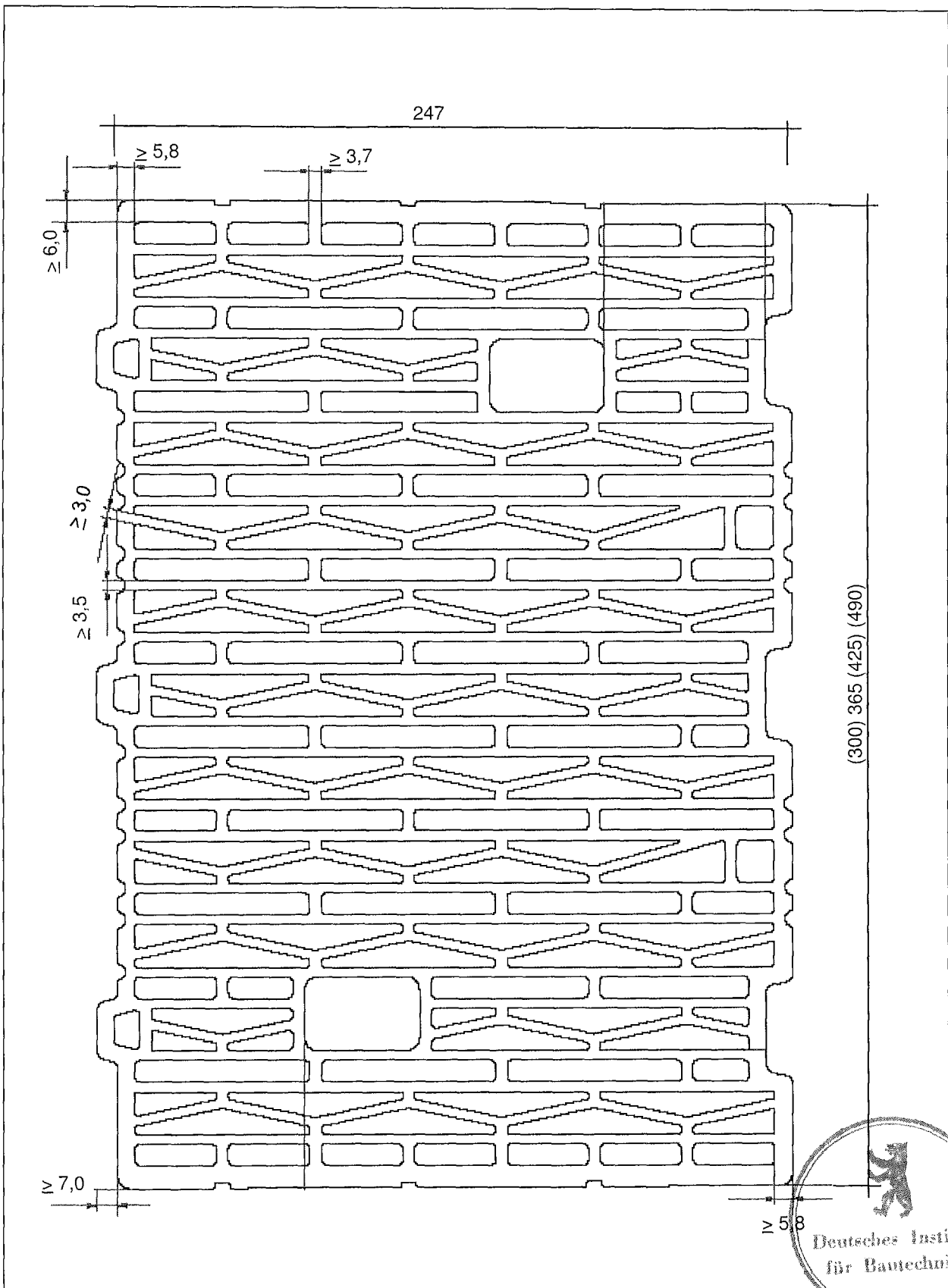


UNIPOR Ziegel Marketing  
GmbH  
Landsberger Strasse 392  
81241 München

UNIPOR - WH  
Planziegel

Anlage 10  $\ddot{A}/E$   
zur Allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-17.1-935 vom 31. MÖRZ 2006  
Bescheid  
vom 28. Januar 2010



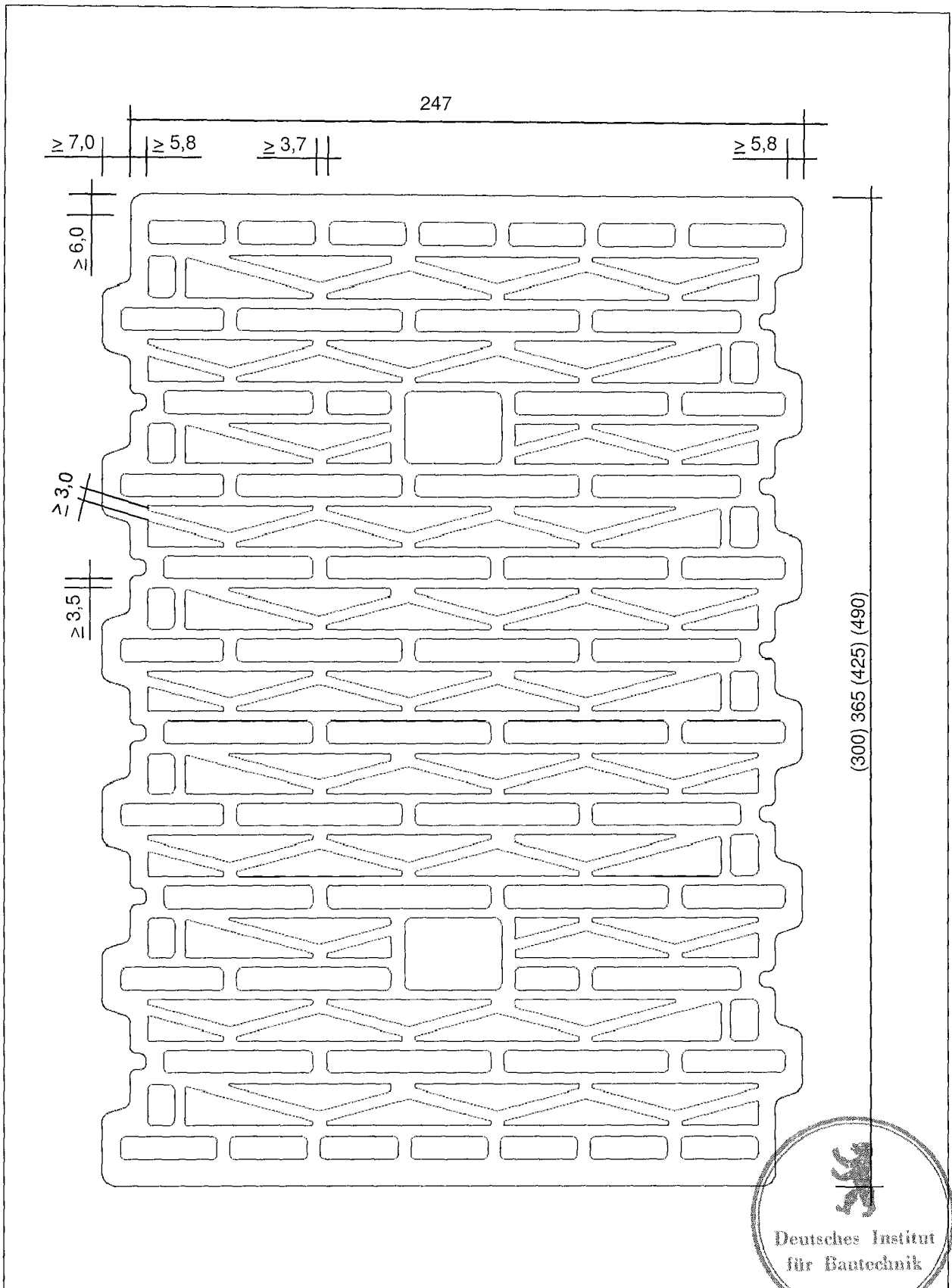


UNIPOR Ziegel Marketing  
GmbH  
Landsberger Strasse 392  
81241 München

UNIPOR - WH  
Planziegel

Anlage 11 Ä/E  
zur Allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-17.1-935 vom 31. März 2006  
Bescheid  
vom 28. Januar 2010





UNIPOR Ziegel Marketing  
GmbH  
Landsberger Strasse 392  
81241 München

UNIPOR - WH  
Planziegel

Anlage 13 Ä/E  
zur Allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-17.1-935 vom 31. März 2006  
Bescheid  
vom 28. Januar 2010